

Gebührensatzung über Benutzungsentgelte

zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Geismar

Auf der Grundlage des § 19 (1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 12 (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Geismar folgende Satzung über Nutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Mehrzweckräume in den öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Geismar werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Benutzung

(1) Gebührenpflichtig sind alle privaten und gewerblichen Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, bei denen Entgelte oder Bewirtschaftungsgelder erhoben werden.

(2) Für die nachfolgenden Einrichtungen werden besondere Nutzungsgebühren festgesetzt, bei den es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt:

- Nutzungsentgelt für die Saalbenutzung
einschl. Thekenvorraum bei Tanz- u. Disco-
veranstaltungen **250,00 DM**
- Nutzungsentgelt für die Saalbenutzung
einschl. Thekenvorraum bei geschlossenen
Veranstaltungen (Familienfeiern, etc.) **150,00 DM**
- Nutzungsentgelt für den Saalanbau
einschl. Thekenvorraum (Familienfeiern, etc.) **100,00 DM**
- Nutzungsentgelt für das Bürgerhaus im
OT Bebendorf, OT Großtöpfer **100,00 DM**

(3) Sondervereinbarungen können abweichend von o.g. Festlegungen bei entsprechender Begründung getroffen werden und bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 3 Gebührenfreie Benutzung

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für sachgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) Regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) gemütliches Beisammensein (Jahresabschlussveranstaltungen)

kostenlos überlassen.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Der Veranstalter oder Benutzer ist grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühr.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.

§ 6 Erstattungen und Ersatzleistungen

Für beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sind Ersatzleistungen zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 7 Ausleihen von Gegenständen

Das Ausleihen von Stühlen und Tischen ist möglich.
Die Ausleihgebühr beträgt

für Stühle	2,00 DM/Tag
für Tische	8,00 DM/Tag
für Bierzeltgarnitur	6,00 DM/Tag

§ 8 Gebühreuzahlung

Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, werden nach der Veranstaltung unter Angabe der Zahlungspflicht berechnet.

§ 9 Betriebskosten

Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Müll sind in den Gebühren (§ 4) enthalten.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Anforderung durch Gebührenbescheid fällig.

§ 11 Besondere Pflichten des Benutzers

Benutzererlaubnis des Gemeinderates befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltung notwendigen Genehmigungen einzuholen, z. B. Schankerlaubnis, Tanzgenehmigung, Verkürzung der Sperrzeit, Anmeldung bei der GEMA usw.

Die Zahlung der Benutzungsgebühren befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für die notwendigen Genehmigungen fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am gleichen Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen diese Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Geismar, den 29.11.1999

Althaus
Bürgermeister

Inkrafttreten der Satzung: 13.01.2000
Veröffentlichung: Nr. 1/2000 v. 12.01.00